



Wiederaufbau Bhaktapur e.V:

Satzung

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen Wiederaufbau Bhaktapur Nepal
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Kirchenthumbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere durch Unterstützung der notleidenden Einwohner von Bhaktapur und der umliegenden Orte nach dem verheerenden Erdbeben im April 2015
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die
 - Versorgung der bedürftigen Bevölkerungsgruppen mit sauberem Trinkwasser mit mobilen Aufbereitungsanlagen
 - Unterstützung beim Wiederaufbau der zerstörten Wohnhäuser und Verbesserung der Erdbebensicherheit bestehender Häuser
 - Unterstützung bei der Planung und Wiederherstellung der Infrastruktur hier vor allem der Trinkwasserversorgung
 - Unterstützung beim Wiederaufbau zerstörter Denkmäler, Schulen und Krankenhäuser
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Umsetzung und Verwirklichung der genannten Zwecke kann sich der Verein geeigneter Personen vor Ort bedienen, denen - höchstens - eine angemessene, für entsprechende Tätigkeiten in Nepal übliche Vergütung gezahlt werden darf.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und auch juristische Person (Firmen, Vereine, Intuitionen) werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben folgende Mitgliedsbeiträge zu bezahlen

Privatpersonen 25,00 EURO pro Kalenderjahr

Firmen und Institutionen 100,00 EURO pro Kalenderjahr

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falles einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der

Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Kassenprüfer)

1. In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Jahresmitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende gemeinnützigen Vereine

„Schulen für Nepal e.V.“ zu 50 % und

„Jesuitenmission e.V.“ zu 50 %

die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Nepal zu verwenden haben.

Kirchenthumbach, den 1. Juni 2015

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben